

Mutter/Vater-Kind Felix-Wankel-Str. 23
- Juvest -

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadt Heidelberg – Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg
Felix-Wankel-Straße 23
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Mutter/Vater-Kind-Gruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.12.2017** werden für das Leistungsangebot

- **Mutter/Vater-Kind-Gruppe Anna**
- **Mutter/Vater-Kind-Gruppe Teresa**

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Investitionsbetrag Mutter/Vater:	20,11 €/ pro BT
Investitionsbetrag Kind:	20,11 €/ pro BT

Die Vertragsparteien berufen sich auf das Schiedsstellenverfahren 02/2017. Nach übereinstimmender Auffassung sollen grundsätzliche Fragestellungen zur Berechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen – für welche keine Regelungen im Rahmenvertrag oder unterhalb dieser Ebene existieren - partnerschaftlich zwischen Leistungsträger- und Leistungserbringerseite vereinbart und nicht durch einen Schiedsspruch entschieden werden.

Aus diesem Grunde vereinbaren die Vertragsparteien im Sinne eines Vergleichs einen Tagessatz für betriebsnotwendige Aufwendungen von 20,11 €. Der Wert ist nicht sachlich begründet und berechnet worden.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Wert in keiner Weise präjustiziell für weitere Vereinbarungen ist. § 78 d Abs. 2 S. 4 SGB VIII gilt. Die Parteien können nach Ablauf der Laufzeit zu Neuverhandlungen auffordern.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

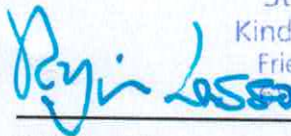
01.12.2017

Die Laufzeit wurde im Schiedsstellenverfahren Nummer 02/17 festgelegt.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.12.2019**


Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer


Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Heidelberg

Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SkF)
Felix-Wankel-Str. 25 · 69126 Heidelberg



Träger der Einrichtung


**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
Lindenaubühlstraße 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung